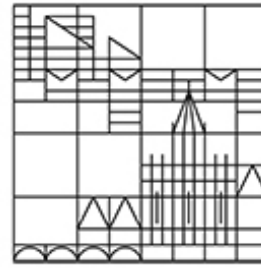


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 45/2011**

**Satzung zur vierten Änderung der Studien-  
und Prüfungsordnung der Universität Kon-  
stanz für die geisteswissenschaftlichen  
Magister Artium/Master of Arts (M.A.)-  
Studiengänge**

**Vom 25. Mai 2011**

# **Satzung zur vierten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Magister Artium/Master of Arts (M.A.)- Studiengänge**

**vom 25. Mai 2011**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 16. Februar 2011 die nachstehende Satzung zur vierten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Magister Artium/Master of Arts (M.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), zuletzt geändert am 6. August 2010 (Amtl. Bkm. 39/2010), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 25. Mai 2011 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Magister Artium/Master of Arts (M.A.)-Studiengänge**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Magister Artium/Master of Arts (M.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), zuletzt geändert am 6. August 2010 (Amtl. Bkm. 39/2010), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:  
„Bei einzelnen Teilprüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 3 kann hiervon abgewichen werden.“
2. In § 13 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:  
„(4) Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfungs- bzw. Studienleistung kann vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall gibt er bzw. sie zu Beginn die Modalitäten der Teilnahmepflicht bekannt. Diese Bestimmung gilt nicht für Vorlesungen.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:  
„(3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Er bzw. sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.“
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungen“ ersetzt durch die Worte „Prüfungs- und Studienleistungen“.

b) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen muss sich der Kandidat/die Kandidatin anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben. Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird der Kandidat/die Kandidatin zu der studienbegleitenden Prüfung zugelassen.

Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.

Diese Regelungen gelten nicht für Studienleistungen, sofern in der betreffenden Lehrveranstaltung auch eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.“

c) In Absatz 4 werden in Satz 3 nach dem Wort „Zulassung“ die Worte „zu einer Prüfungs- oder Studienleistung“ eingefügt.

d) In Absatz 4 wird folgende neue Nr. 4 angefügt:

„4. eine Teilnahmepflicht gem. § 13 Abs. 4 nicht erfüllt wurde.“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 25. Mai 2011

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –